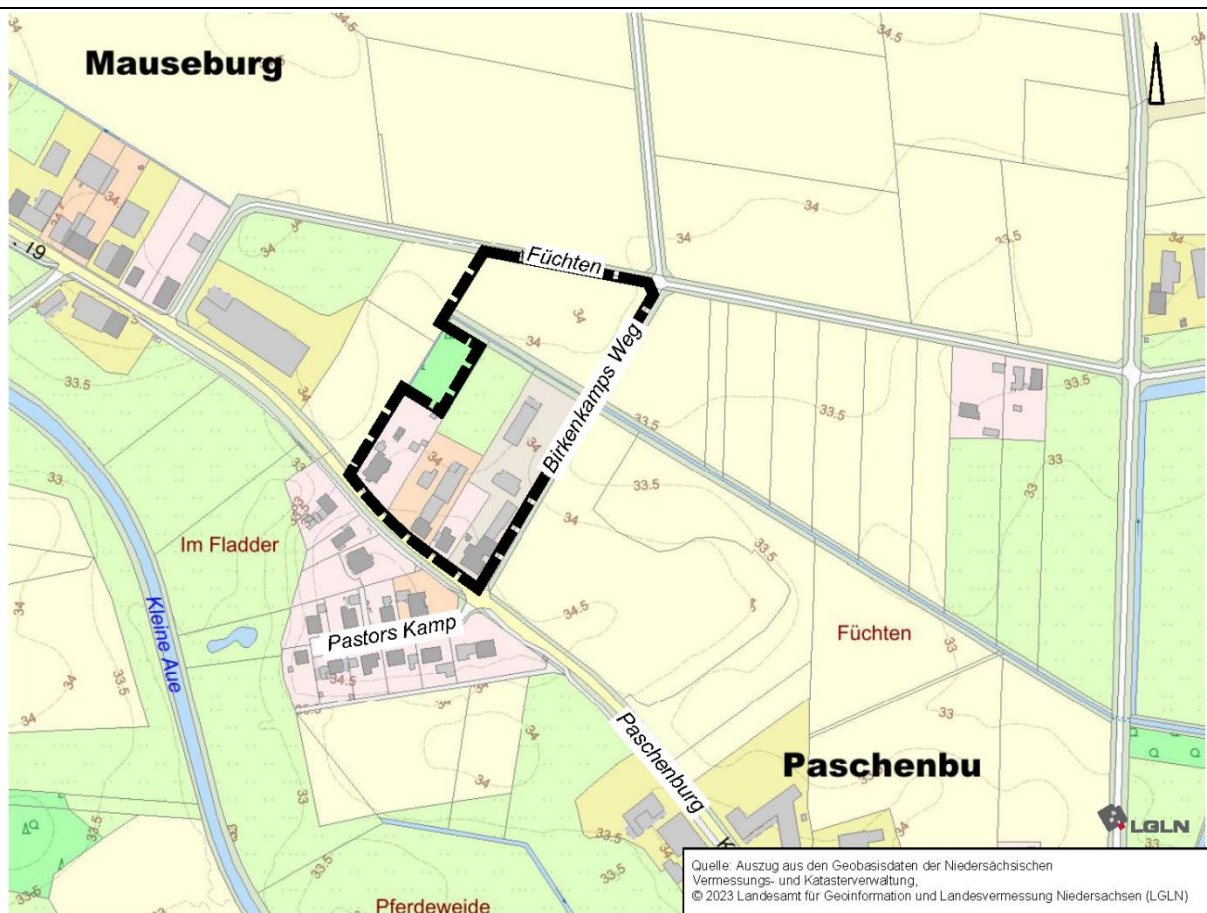


Samtgemeinde Kirchdorf

Landkreis Diepholz

135. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

Vorentwurf

Oktober 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1 Einleitung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.....	1
2 Kommunale Planungsgrundlagen	1
2.1 Flächennutzungsplan	1
2.2 Bebauungspläne	2
3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	2
4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	3
4.1 Belange der Raumordnung	5
4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	6
4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	7
4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	9
4.5 Belange sozialer und kultureller Bedürfnisse, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	9
4.6 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile	9
4.7 Belange des Orts- und Landschaftsbildes	9
4.8 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	9
4.9 Belange der Wirtschaft	13
4.10 Belange der Landwirtschaft	13
4.11 Sicherung von Rohstoffvorkommen	13
4.12 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	13
4.13 Oberflächenentwässerung	13
4.14 Belange des Verkehrs.....	13
4.15 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	13
4.16 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen.....	15
4.17 Kampfmittel	15
4.18 Altlasten	15
4.19 Private Belange.....	15

5	Darlegung der Ergebnisse dereteiligungsverfahren	15
5.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	15
5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	15
5.3	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	16
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	16
6	Inhalte der Planung.....	16
7	Ergänzende Angaben	16
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	16
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	16
Teil II: Umweltbericht		17
1	Einleitung	17
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	17
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	17
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	21
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Geltungsbereich	22
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände.....	23
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	25
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
2.1.2	Fläche und Boden	26
2.1.3	Wasser	26
2.1.4	Klima und Luft.....	27
2.1.5	Landschaft.....	28
2.1.6	Mensch	28
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	28
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	29
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	29
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	29
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	30
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	30
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	30
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	31
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	31

2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	31
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	31
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	31
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	31
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	33
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	34
3	Zusätzliche Angaben	34
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	34
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	34
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	35
	Anhang zum Umweltbericht.....	36

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Anlass für die Planung ist der Bedarf nach Entwicklungsmöglichkeiten von in der Gemeinde Barenburg ansässigen Gewerbebetrieben sowie die bestehende Nachfrage nach Wohnraum.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 135. Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 121/11, 121/13, 121/7, 121/5, 121/10, 121/8, 121/6, 404/1, 117/2 und 117/1 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten durch die Straße In den Füchten,
- im Südosten durch die Straße Birkenkamps Weg,
- im Südwesten durch die Straße Paschenburg und
- im Nordwesten durch landwirtschaftliche Fläche und Gehölzbestände.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung stehen entlang der Straße Paschenburg vier Wohnhäuser. Daran schließen im rückwärtigen Bereich bzw. nordwestlich der Straße Birkenkamps Weg gewerbliche Flächen eines Bauunternehmens sowie eines Malerbetriebes an. Nordöstlich der Gewerbeflächen verläuft ein Gewässer ausgehend von Südosten in Richtung Nordwesten. Der nördliche Bereich des Geltungsbereiches, der an die Straßen In den Füchten und Birkenkamps Weg grenzt, wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Angrenzend an den Geltungsbereich im Straßenraum der beiden Straßen stehen Bäume, größtenteils Eichen und Birken.

Das Umfeld des Geltungsbereiches ist größtenteils landwirtschaftlich mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und Hofstellen geprägt. Südlich der Straße Paschenburg, gegenüber dem Geltungsbereich, befindet sich ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern. Der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Barenburg liegt östlich in etwa 1,2 km.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich entlang der Straße Paschenburg ein Dorfgebiet mit einer Geschossflächenzahl von 0,5 dar. Rückwärtig wird Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf

2.2 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich liegt kein Bebauungsplan vor. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 20 aufgestellt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst den Geltungsbereich der 135. Flächennutzungsplanänderung bis auf das westlich im Geltungsbereich gelegene Grundstück mit dem Wohnhaus Nr. 14.

Das Wohngebiet südlich der Straße Paschenburg ist durch den Bebauungsplan Pastors Kamp, rechtskräftig geworden im Jahr 1064, planungsrechtlich gesichert. Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet mit zwei zulässigen Vollgeschossen ohne ausbaufähiges Dachgeschoss, einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,7 fest.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Anlass für die Planung ist der Bedarf in der Gemeinde Barenburg, Entwicklungsmöglichkeiten für im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ansässige Gewerbebetriebe zu schaffen. Der Samtgemeinde Kirchdorf sind Erweiterungsabsichten der Gewerbebetriebe bekannt. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Krisen, die auch die wirtschaftliche Situation vieler Unternehmen betreffen, sind verstärkt Lagermöglichkeiten und die Vorhaltung von Gütern von Bedeutung. Dies geht mit einem erhöhten Flächenbedarf einher. Zur Standortsicherung und auch, um ein Abwandern von Gewerbebetrieben zu verhindern, ist es Ziel der Samtgemeinde Kirchdorf, Flächen für die Gewerbebetriebe planungsrechtlich zu sichern. Die Sicherung von Arbeitsplätzen kommt auch der Gesamtentwicklung der Gemeinde und der Samtgemeinde zu Gute und ermöglicht es der Bevölkerung, in Barenburg wohnen zu bleiben.

Gleichzeitig möchte die Samtgemeinde Kirchdorf der Nachfrage nach Wohnraum nachkommen. Im Geltungsbereich besteht bereits ein wohnbaulicher Ansatz und auch südlich der Straße Paschenburg ist ein kleines Wohngebiet vorhanden. Um den Ansatz zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, wird Wohnbaufläche dargestellt. Der Samtgemeinde Kirchdorf ist die Absicht eines Vorhabenträgers bekannt, auch kleinere Wohneinheiten im Geltungsbereich umzusetzen. Tendenziell steigt der Bedarf nach kleineren Wohnungen, sodass die Planung auch die aktuellen Entwicklungen im Immobilienmarkt berücksichtigt.

Die Planung soll auch aktuelle städtebauliche und ökologische Anforderungen berücksichtigen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Versiegelung und zu klimarelevanten Belangen getroffen.

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die Aufstellung der 135. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung	
siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	
siehe Kapitel 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
	Die Belange werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
siehe Kapitel 4.6	Zentrale Versorgungsbereiche sind nicht im Geltungsbereich vorhanden und werden nicht geplant.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.7	Baukulturell oder archäologisch sind keine Belange hervorzuheben.

§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
	Mit der Planung wird die Wohnfunktion gestärkt, dies kann indirekt auch Kirchen und Religionsgesellschaften zu Gute kommen. Eine Betroffenheit liegt aber nicht vor.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 4.8	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 4.8,	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.3, 4.4, 4.13, 4.15	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.10	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
siehe Kapitel 4.3, 0, 4.13	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.3	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 4.8	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
	Solche Gebiete sind nicht vorhanden.
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
	Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sind keine solchen Vorhaben zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
siehe Kapitel 4.9	
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
siehe Kapitel 4.10	Wald ist nicht vorhanden.

c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
siehe Kapitel 4.9	
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
siehe Kapitel 0	
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
siehe Kapitel 4.3, 0	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
siehe Kapitel 4.11	
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
siehe Kapitel 4.14	
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
	Entsprechende Anlagen sind nicht vorhanden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
	Eine solche Planung ist nicht vorhanden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.15	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
	Mit der Planung wird die Wohnfunktion gestärkt, sodass diese Belange indirekt gestärkt werden. Eine Betroffenheit liegt aber nicht vor.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
siehe Kapitel 4.16	
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
siehe Kapitel 4.2	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 4.8	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.3	

Es sind außerdem private Belange betroffen (siehe Kapitel 4.19).

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen. Das südwestlich in rund 150 m verlaufene Gewässer Kleine Aue wird als Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) dargestellt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises stellt den südwestlichen Bereich als Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherten Bereich, den nordöstlichen Bereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials – dar. Südwestlich der Straße Paschenburg werden ein Vorbehaltsgebiet Erholung, ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, das Gewässer Kleine Aue als ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet Hochwasserschutz dargestellt. Nordwestlich, nordöstlich und südwestlich grenzen weitere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft an den Geltungsbereich an.



Abbildung 2: Ausschnitt RROP Landkreis Diepholz

Die Raumordnungspläne formulieren Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Das RROP formuliert für die Gemeinde Barenburg den Grundsatz, dass die Ortschaft jeweils auf ihr Eigenpotenzial bezogene Funktionen für die örtliche Daseinsvorsorge wahrnehmen (2.2 07). Der Flächenverbrauch für Siedlungsentwicklung soll verringert werden (2.1 04 1). Dabei soll unter anderem dem qualitativen und quantitativen Bedarf an Wohnraum Rechnung getragen werden (2.1 04 3). Der Bestand an Unternehmen soll gesichert und durch bestmögliche Nutzung vorhandener Potenziale durch die Ansiedlung neuer Unternehmen sowie die Unterstützung weiter entwickelt werden (2.1 05).

Die Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Mit der Planung wird ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in Anspruch genommen. An dieser Stelle wird zur Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gewerbebetriebe diesem Belang der Vorrang gegeben. Die Wohnfunktion im Geltungsbereich gestärkt. Es werden keine neuen Baugrundstücke geschaffen, sondern eine bauliche Weiterentwicklung im Geltungsbereich ermöglicht. Dabei werden auch aktuelle Trends im Wohnungsbau berücksichtigt, unter anderem der steigende Bedarf nach kleineren Wohneinheiten.

Belange der Raumordnung stehen der Planung somit nicht entgegen.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2

Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Die Planung schafft Entwicklungsmöglichkeiten für einen bestehenden wohnbaulichen und gewerblichen Ansatz. Durch die steigenden Flächenbedarfe der ansässigen Gewerbebetriebe soll eine derzeit landwirtschaftliche Fläche neu in Anspruch genommen werden. Dies steht im Grundsatz der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel entgegen. Die Samtgemeinde Kirchdorf nimmt dies zu Gunsten der Sicherung der vorhandenen Siedlungsstrukturen in Kauf und will vermeiden, dass Unternehmen abwandern oder neue Gewerbegebiete mit einem noch größeren Flächenanspruch entwickelt werden müssen. Die Fläche schließt zudem an den bestehenden gewerblichen Ansatz an.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 KSG). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Den Belangen des Klimaschutzes wird insbesondere durch die Niedersächsische Bauordnung sowie das aktuelle Gebäudeenergiegesetz (GEG) Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind ab dem 01.01.2025 Wohngebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen. Für gewerblich genutzte Gebäude ist die Pflicht seit dem 01.01.2023 umzusetzen. Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird für die Umsetzungsebene empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung vor. Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 20 geht nicht über die Regelungen des GEG hinaus. Hierfür besteht nach Ansicht der Gemeinde kein Erfordernis. So setzt das GEG durch die anteilige Verpflichtung zur Nutzung von

erneuerbaren Energien bereits voraus, dass bei der Errichtung neuer Gebäude nicht nur fossile Brennstoffe zum Einsatz kommen. Das Gebiet ist jedoch bereits bebaut. Darüber hinaus wäre es angesichts der hohen Dynamik bei den technischen Entwicklungen der Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Energien und den derzeitigen Engpässen in der Umsetzung von nachhaltigen Energiesystemen aus Sicht der Gemeinde für Bauherren unzumutbar, über die gesetzlichen Grundlagen hinauszugehen, insbesondere, da es sich in der vorliegenden Planung nicht um Gesamtvorhaben, sondern in der Regel um Einzelprojekte handelt.

Ebenfalls wird im Bebauungsplan Nr. 20 für die geplanten Gewerbegebiete keine über das GEG hinausgehende Festsetzung getroffen. In Gewerbegebieten sind u.U. auch Anlagen zulässig, die unter das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) fallen, sodass hier ein Ausschluss fossiler Energieträger nicht sinnvoll ist.

Um die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sollen im Geltungsbereich zudem möglichst kompakte Baukörper errichtet werden. Ziel ist die Minimierung des Wärmebedarfes und damit die Einsparung von Treibhausgasen. Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 20 setzt daher zwei Vollgeschosse als Höchstzahl mit fünf möglichen Wohneinheiten fest. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential für den Energieverbrauch. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Bauherren bzw. künftigen Bewohner der Gebäude allerdings nicht zu stark einzuschränken, werden diese bewusst nicht durch örtliche Bauvorschriften ausgeschlossen. Auf Ebene der Objektplanung ist zudem auf einen effektiven Sonnenschutz zu achten, um den Kältebedarf nicht zu erhöhen.

Die Flächennutzungsänderung Nr. 135 berücksichtigt auch die Belange der Klimaanpassung. Vorrangiges Ziel ist der verbesserte Umgang mit sommerlicher Hitze und Überflutungen als Folgen des Klimawandels. Dadurch, dass der Geltungsbereich einen bereits bestehenden Siedlungsansatz umfasst, werden andere Flächen im Außenbereich geschont, was mit einer niedrigeren Versiegelungsrate einhergeht. Insbesondere versiegelte Flächen heizen sich unter dem Einfluss einer hohen Sonneneinstrahlung stark auf, was gesundheitliche Folgen insbesondere für ältere Menschen haben kann. Es müssen keine neuen Erschließungsstraßen gebaut werden. Für die Umsetzungsebene wird die Pflanzung von Gehölzen zur Verschattung und Verbesserung des Kleinklimas empfohlen. Bei der Pflanzung von Gehölzen ist auf gute Pflanzqualitäten, ausreichend große Vegetationsflächen sowie gute Standortbedingungen zu achten. Insbesondere junge Bäume leiden unter den Folgen des Klimawandels.

Die Versiegelungsrate hat auch Auswirkungen auf Überflutungen. Bei Starkregenereignissen kann das Niederschlagswasser auf versiegelten Flächen nicht versickern. Wild abfließendes Wasser, Erosion und Staunässe können mit negativen Folgen für den Menschen und Sachgüter einhergehen. Dem entgegen wirkt neben einer möglichst geringen Versiegelungsrate auch die Umsetzung von Dachbegrünung, die bei Starkregen einen Anteil an Niederschlagswasser aufnehmen kann. Auch auf Ebene der Objektplanung können Maßnahmen umgesetzt werden, die Beeinträchtigungen durch Überflutungen minimieren. Dazu zählen zum Beispiel das Bauen auf Stelzen, dem Absehen von Kellergeschossen oder der Umsetzung von Regenwasserzisternen.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Es ist der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG zu beachten. An geplante Wohnbaufläche grenzt gewerbliche Baufläche. Um einen verträglichen Übergang zu schaffen, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die an die Wohnbaufläche angrenzende gewerbliche Baufläche aber eingeschränkt. Es sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Es handelt sich bei der Planung um eine Bestandssicherung mit Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten. Wohnen und Gewerbe besteht bereits nebeneinander. Der Samtgemeinde sind keine Konflikte bekannt, sodass von einer Verträglichkeit ausgegangen wird.

Der Geltungsbereich grenzt an die Kreisstraße K 19, welche in dem betreffenden Abschnitt aber als Ortsdurchfahrt klassifiziert ist. Verkehrliche Konflikte werden daher nicht erwartet.

4.5 Belange sozialer und kultureller Bedürfnisse, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Der Geltungsbereich befindet sich im ländlich geprägten Raum, sodass grundsätzlich weniger Angebote vorhanden sind, als in urbanen Räumen. Erholungswege sind jedoch zahlreich vorhanden und die vorhandenen Gartenanlagen lassen Raum für das Kinderspiel. Im Ortskern der Gemeinde Barenburg sind Kindergärten und Sporteinrichtungen vorhanden. Weitere familien- und seniorenbezogene Einrichtungen sind in den umliegenden Ortsteilen erreichbar.

4.6 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile

Die Planung sieht die Sicherung und Weiterentwicklung eines bestehenden Siedlungsansatzes vor und trägt damit zu einer stabilen Siedlungsentwicklung und zur Aktivierung von Flächenpotenzialen bei.

4.7 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Entlang der Straße Paschenburg stehen Wohnhäuser. Der Samtgemeinde ist bekannt, dass ein Vorhabenträger eine umfangreiche Sanierung eines bestehenden sanierungsbedürftigen Wohnhauses durchführen und ein Mehrfamilienhaus errichten möchte. Die Planung trägt so zu einer Verbesserung des Ortsbildes bei. Weiterhin soll ein bestehender gewerblicher Ansatz weiterentwickelt und dafür auch landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden. Die landwirtschaftliche Fläche wird von Straßenbäumen gesäumt. Das Landschaftsbild verändert sich somit, jedoch wird eine Beeinträchtigung durch die bestehenden und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Gehölze minimiert. Die Fläche liegt zudem abseits der Ortsdurchfahrt und nimmt keine besonders hervorzuhebende Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild ein. Die Fläche ist durch die angrenzende Bebauung bereits vorbelastet. Belange des Orts- und Landschaftsbildes stehen der Planung nicht entgegen.

4.8 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich ist geprägt durch Ackerfläche, die südlich an die Straße „In den Füchten“ und westlich an den „Birkenkamps Weg“ angrenzen, sowie durch Grünlandflächen, Einzel- und Reihenhausbauung und Gewerbeflächen. Begrenzt wird die Ackerfläche zu den Straßen von Strauch-Baumhecken und zu den südlich angrenzenden Grünland- und Gewerbeflächen durch einen Graben mit Ufern aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Die Einzel- und Reihenhausbauung grenzt südlich an die Grünlandfläche und nördlich an die Straße „Paschenburg“. Westlich der Grünlandfläche befindet sich zudem ein kleiner Laubforst aus einheimischen Arten.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Mit der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes wird Schaffung neuen Wohnraumes und die Erweiterung und Entwicklung des ortsansässigen Gewerbes vorbereitet. Durch die damit verbundenen Neuversiegelungen kommt es zum Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sowie zur Versiegelung von ca. 7.074 m² Boden und damit zum Verlust der Bodenfunktionen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sowie erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind nicht ersichtlich.

Somit bereitet die Planung einen Eingriff in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Fläche und Boden vor. Gemäß der Eingriffsbilanzierung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 20 beläuft sich das Kompensationsdefizit auf rd. 10.200 Werteinheiten. Der Ausgleich wird im weiteren Verfahrensverlauf geregelt.

Artenschutz-Verträglichkeit

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

Eine systematische Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten erfolgte nicht. Es wurde lediglich eine Potenzialabschätzung auf Basis der Geländebegehung im Mai 2023 durchgeführt.

Im Geltungsbereich sind dabei geeignete Habitatqualitäten für Brutvögel der halboffenen Landschaft wie Fasan, Schafstelze und Goldammer vorhanden. Im Bereich der Gehölze sind Habitatqualitäten für gehölzbrütende Vogelarten sowie gehölzgebundene Fledermausarten und im Bereich der alten Gebäude für gebäudebrütende Vögel und gebäudebewohnende Fledermausraten vorhanden.

Das Vorkommen von Arten des Offenlandes wie Kiebitz oder Feldlerche kann auf Grund der geringen Gebietsgröße und der Nähe zu Gewerbe- und Siedlungsstrukturen sowie der Gehölzreihe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Fließgewässer im Geltungsbereich stellt zudem ein potenzielles Habitat für gewässergebundene artenschutzrechtlich relevante Tierarten wie Libellen oder Amphibien dar.

Damit stellt sich die Artenschutz-Verträglichkeit im vorliegenden Planfall wie folgt dar:

Verbot der Tötung und Schädigung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:

Verletzungen oder Tötungen sind möglich, falls im Zuge von Gehölzbeseitigungen, Baufeldfreimachung oder Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden. Da die vorhandenen Gehölze jedoch erhalten bleiben, ist das Risiko hierfür zwar verringert, aber nicht ganz auszuschließen.

In diesem Zusammenhang kann eine Tötung von Tieren in der Regel unter der Berücksichtigung bauzeitlicher Regelungen vermieden werden. Oben genannte Arbeiten sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Quartierszeiten von Fledermäusen durchzuführen. Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der von Baumaßnahmen betroffenen Bereiche auf besetzte Vogelniststätten und Fledermaus-Quartiere erfolgen.

Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z.B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung) oder ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren:

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Für die zu erwartenden Brutvögel und Fledermäuse liegen im Umfeld des Geltungsbereiches sowie nach Abschluss der Bauphase auch innerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der Anpflanzflächen weiterhin geeignete Habitatqualitäten vor. Artenschutzrechtlich relevante Störungen werden somit nicht prognostiziert.

Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelneester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchen-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Betroffenheit von aktuell besetzten Lebensstätten durch eine zeitliche Anpassung (vgl. Tötungsverbot) vermieden werden. An den vorhandenen Gehölzen und Gebäuden können ggf. dauerhaft wiedergenutzte Brutvogel-Nester und Fledermausquartiere betroffen sein. Vor Abrissarbeiten oder Fällungen ist eine Überprüfung durch eine fachkundige Person erforderlich. Sollten dabei dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten festgestellt werden, wäre anhand einer einzelfallbezogenen Prüfung zu klären, ob die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Lebensstätte ohnehin im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt oder ob diese ggf. durch die Anbringung geeigneter Nisthilfen bzw. künstlicher Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden muss.

Fazit

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Maßnahmen sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

Natura 2000-Verträglichkeit

Im Plangebiet oder dessen direkten Umfeld befindet sich kein Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet *Swinelake bei Barenburg* (EU-Kennzahl: 3318-331) liegt rund 3,2 km östlich des Geltungsbereiches. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet *Diepholzer Moorniederung* (EU-Kennzahl: DE3418-401) befindet sich rund 4 km südlich des Plangebietes.¹

Durch die Planung werden keine Fernwirkungen begründet, die negative Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete besitzen. Die Natura 2000-Verträglichkeit ist gegeben.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befindet sich kein Schutzgebiet oder nach Naturschutzrecht geschütztes Objekt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet *Urloge* (LSG DH 00026) liegt rund 180 m westlich des Plangebietes.² Im Plangebiet befinden sich bereits Gewerbebetriebe. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind daher nicht ersichtlich.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet *Großes Renzelner Moor* (NSG HA 00252) befindet sich rund 4,3 km südlich des Plangebietes.³ Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht ersichtlich.

Darstellung von Landschaftsplänen

Für die Samtgemeinde Kirchdorf liegt kein Landschaftsplan vor.

Das Plangebiet befindet sich nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) in einem Bereich mit der Zielkategorie der vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgebiete. Zudem wird die grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko genannt.⁴

Die Ziele des Landschaftsrahmenplanes werden zugunsten der Planung zurückgestellt.

Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Diepholz (2015) liegt das Plangebiet weder in einem KN-Gebiet (Gebiet, das die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet fachlich erfüllt) noch in einem KL-Gebiet (Gebiet, das die Kriterien zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich erfüllt).⁵

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet keine Ziele oder Maßnahmen dar.⁶

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Gebiet mit Moorschutzprogramm, noch in einem Gebiet des Aktionsprogrammes Niedersächsische Gewässerlandschaften oder in einem Gebiet mit gesamt-staatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiet).⁷

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Juli 2023)

² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Juli 2023)

³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Juli 2023)

⁴ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 5: Zielkonzept.

⁵ Landkreis Diepholz (2015): Teilüberarbeitung des Landschaftsrahmenplanes: Fortschreibung der KN- und KL-Gebiete. Karte 1: Gesamtäumliche Darstellung der KN- und KL-Gebiete

⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Juli 2023)

4.9 Belange der Wirtschaft

Die Planung stärkt die Belange der Wirtschaft. Sie ermöglicht es, den ansässigen Betrieben vor Ort zu bleiben und bietet Erweiterungsmöglichkeiten. Damit werden auch kleinere Betriebe gestärkt, die eine wichtige Rolle für die Arbeitsplatzverfügbarkeit spielen.

4.10 Belange der Landwirtschaft

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat bei der Abwägung der Belange „landwirtschaftliche Flächennutzung“ versus „Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für ansässige Gewerbebetriebe“ der Entwicklung der Gewerbegebiete das höhere Gewicht beigemessen. Dabei stellt die Samtgemeinde in die Abwägung ein, dass keine gleichwertigen Alternativflächen auf landwirtschaftlich ungenutzten Grundstücken in der Gemeinde zur Verfügung stehen und dass die Hergabe der landwirtschaftlichen Flächen auf Freiwilligkeit basiert. Zudem ist bereits ein gewerblicher Ansatz vorhanden. Die Samtgemeinde hat das Erfordernis zur Überplanung der Flächen erkannt. Es soll einem möglichen Abwandern von Gewerbebetrieben entgegengewirkt werden.

4.11 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Laut NIBIS Kartenserver (Stand 09/2023) sind im Geltungsbereich Kohlenwasserstoffe (Bewilligungsfeld Scholen) vorhanden. Aktueller Rechtsinhaber ist BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG. Zudem sind im Geltungsbereich Kohlenwasserstoffe (Erlaubnisfeld Scholen) vorhanden. Aktueller Rechtsinhaber ist Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG. Die Bergbaurechte sind großflächig. Es ist nicht mit Auswirkungen auf das Bergrecht zu rechnen.

4.12 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Ein Großteil der Bebauung im Geltungsbereich ist bereits an Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen angebunden. Eine Erweiterung der technischen Infrastruktur ist möglich. Die Ver- und Entsorgung wird durch öffentliche und private Leistungsträger übernommen.

4.13 Oberflächenentwässerung

In der Straße Paschenburg ist ein Regenwasserkanal vorhanden, an den das Gebiet angeschlossen werden soll.

4.14 Belange des Verkehrs

Der Geltungsbereich ist über die Straßen Paschenburg und Birkenkampsweg an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die Bushaltestelle liegt unter 90 m vom Geltungsbereich entfernt, sodass auch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht.

4.15 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ_{100})
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; $HQ_{\text{häufig}}$)

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit für Hochwasser (HQ_{extrem}) liegt, sodass § 78b WHG zu beachten ist. Nach § 78b WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist weitgehend bebaut und eignet sich daher besonders für eine Nachverdichtung mit geringfügiger Erweiterung des bebauten Bereichs. Nachverdichtungen führen dabei im Verhältnis zu der schon vorhandenen Bebauung nur zu einer geringfügigen Erhöhung der überbauten Flächen. Eine Nachverdichtung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, weil damit eine Neuinanspruchnahme von Flächen vermieden werden kann. Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass bauliche Maßnahmen mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigen.

Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass die Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Im Rahmen der Objektplanung ist eine hochwasserangepasste Bauweise zur Vermeidung von erheblichen Sachschäden oder zum Schutz von Leben und Gesundheit zu berücksichtigen. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Aspekte, die hier in Frage kommen, sind: Die Anpassung der Höhenlage im Hinblick auf die zu erwartenden Hochwasserspiegel, der Ausschluss von bestimmten Nutzungen in gefährdeten Geschossen und die Wahl geeigneter Baumaterialien. Auch eine hochwasserangepasste Gründung und Gebäudeausstattung, die Abdichtung von Ver- und Entsorgungswegen und die Sicherung der Installationen sollen dazu beitragen, spätere Schäden und Gefahren zu vermeiden.

Gemäß § 78c Abs. 2 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur

Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1 kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.

Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass Belange der Raumordnung und des Hochwasserschutzes der Planung nicht entgegenstehen. Auf Genehmigungsebene wird sichergestellt, dass das Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

4.16 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen

Der Geltungsbereich liegt im ländlich geprägten Raum. Grün- und Freiflächen sind in ausreichendem Umfang (insb. Gärten und landwirtschaftliche Wege) vorhanden.

4.17 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt zu benachrichtigen.

4.18 Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden (NIBIS Kartenserver, Zugriff September 2023).

4.19 Private Belange

Die 135. Flächennutzungsplanänderung überplant teilweise eine Bestandssituation. Der Samtgemeinde sind Entwicklungsabsichten der Eigentümer bekannt, sowohl im gewerblichen als auch im wohnbaulichen Ansatz. Private Belange stehen der Planung nicht entgegen.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Samtgemeinde Kirchdorf führt im Zuge der Aufstellung dieses Bauleitplans Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

Die 135. Flächennutzungsplanänderung stellt zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele Wohnbaufläche und gewerbliche Baufläche dar. Weiterhin sind Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nachrichtlich übernommen.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 19.871 m² auf.

Wohnbaufläche	4.168 m ²
Gewerbliche Baufläche	15.704 m ²

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung:

Ortsübliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Kirchdorf, den

Der Samtgemeindebürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Samtgemeinde Kirchdorf möchte mit der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen schaffen, Entwicklungsmöglichkeiten für die in der Gemeinde Barenburg ansässige Gewerbebetriebe zu schaffen sowie der Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen.

Mit der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes soll dem Bedarf in der Gemeinde Barenburg, Entwicklungsmöglichkeiten für ansässige Gewerbebetriebe zu schaffen und gleichzeitig der Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden, nachgekommen werden. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen der Straße „Paschenburg“ und der Straße „In den Füchten“. Nach Osten wird er vom „Birkenkamps Weg“ und nach Westen von landwirtschaftlichen Flächen und einem kleinen Waldstück begrenzt und umfasst eine Fläche von ca. 1,99 ha.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich entlang der Straße Paschenburg ein Dorfgebiet mit einer Geschossflächenzahl von 0,5 dar. Rückwärtig wird Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
<i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell</i>	Der Gemeinde Barenburg stehen keine alternativen Flächen für ein Wohn- oder Gewerbegebiet zur Verfügung. Zudem werden Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen, die eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Außenbereich verhindern.

<p>zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</p>	
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</p>	<p>Relevante Quellen von Lärm- oder Schadstoffimmissionen, die von außerhalb auf den Geltungsbereich wirken könnten, sind im Umfeld des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Ein Störfallbetrieb ist ebenfalls nicht vorhanden.</p>
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</p>	<p>Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden zum jetzigen Kenntnisstand der Planung nicht berührt.</p>
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB]</p>	<p>Im Geltungsbereich oder dessen direkten Umfeld befindet sich kein Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet <i>Swinelake bei Barenburg</i> (EU-Kennzahl: 3318-331) liegt rund 3,2 km östlich des Geltungsbereiches. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet <i>Diepholzer Moorniederung</i> (EU-Kennzahl: DE3418-401) befindet sich rund 4 km südlich des Geltungsbereiches.⁸</p> <p>Durch die Planung werden keine Fernwirkungen begründet, die negative Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete besitzen. Die Natura 2000-Verträglichkeit ist gegeben.</p>
<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Land-</p>	<p>Die Planung bereitet Neuversiegelungen und Überbauung von überwiegend Acker- und Grünlandflächen vor. Hierdurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens, die nach Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden muss.</p> <p>Eine genaue Berechnung des Ausgleichsbedarfs wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 20 vorgenommen.</p>

⁸ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Juli 2023)

<p>wirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 BauGB]</p>	
<p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]</p>	<p>Mit der Umsetzung der Planung kommt es zur Neuversiegelung und Überbauung von überwiegend Acker- und Grünlandflächen. Damit ist der Verlust von kaltluftbildenden Flächen und somit eine lokalklimatische Veränderung verbunden. Den Versiegelungen stehen Regelungen zu Gehölzpflanzungen am nördlichen und nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs gegenüber. Darüber hinaus gelten Regelungen zur Begrünung der Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen sowie zur Ausstattung der Dächer mit Photovoltaik-Anlagen bzw. Solarkollektoren.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	
<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die biologische Vielfalt, • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</p>	<p>Durch die 135. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung unversiegelter Flächen ermöglicht. Dadurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die nach den Maßgaben des Naturhaushaltes kompensiert werden müssen.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	
<p>Innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend befindet sich kein Schutzgebiet oder nach Naturschutzrecht geschütztes Objekt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet <i>Urloge</i> (LSG DH 00026) liegt rund 180 m westlich des Geltungsbereiches.⁹ Im Geltungsbereich befinden sich bereits Gewerbebetriebe. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind daher nicht ersichtlich.</p>	

⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Juli 2023)

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet <i>Großes Renzelner Moor</i> (NSG HA 00252) befindet sich rund 4,3 km südlich des Geltungsbereiches. ¹⁰ Aufgrund der großen Distanz und fehlender Fernwirkungen sind negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht ersichtlich.	
<i>Ziele des speziellen Artenschutzes</i>	Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
<i>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</i>	Durch die Planung werden Immissionen ermöglicht.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i>	Innerhalb des Geltungsbereiches der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich neben bestehender Bebauung und bereits versiegelter Fläche auch unversiegelte landwirtschaftliche Nutzfläche. Es wird eine zusätzliche Versiegelung ermöglicht. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Funktion des Bodens.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
<i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i>	Das im Geltungsbereich befindliche Fließgewässer wird von der Planung nicht beeinträchtigt.
Ziele der Landschaftsplanung	
Für die Samtgemeinde Kirchdorf liegt kein Landschaftsplan vor. Der Geltungsbereich befindet sich nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) in einem Bereich mit der Zielkategorie der vorrangigen Entwicklung und	

¹⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Juli 2023)

Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgebiete. Zudem wird die grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko genannt.¹¹

Die Ziele des Landschaftsrahmenplanes werden zugunsten der Planung zurückgestellt.

Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Diepholz (2015) liegt der Änderungsbereich weder in einem KN-Gebiet (Gebiet, das die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet fachlich erfüllt) noch in einem KL-Gebiet (Gebiet, das die Kriterien zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich erfüllt).¹²

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm stellt für den Änderungsbereich keine Ziele oder Maßnahmen dar.¹³

Der Geltungsbereich befindet sich weder in einem Gebiet mit Moorschutzprogramm, noch in einem Gebiet des Aktionsprogrammes Niedersächsische Gewässerlandschaften oder in einem Gebiet mit gesamt-staatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiet).¹⁴

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Der Geltungsbereich befindet sich nach LROP nicht in einem Vorrang- oder Vorsorgegebiet. Das RRPOP stellt den südwestlichen Bereich als Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherten Bereich und den nordöstlichen Bereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dar. Die Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

¹¹ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 5: Zielkonzept.

¹² Landkreis Diepholz (2015): Teilüberarbeitung des Landschaftsrahmenplanes: Fortschreibung der KN- und KL-Gebiete. Karte 1: Gesamtäumliche Darstellung der KN- und KL-Gebiete

¹³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

¹⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Natur. (Zugriff: Juli 2023)

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹⁵, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Geltungsbereich

Es findet keine systematische Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tiervorkommen statt. An dieser Stelle erfolgt stattdessen eine Einschätzung potenzieller Vorkommen auf Basis der im Mai 2023 durchgeführten Geländebegehung.

Im Geltungsbereich sind Acker- und Grünlandflächen sowie Einzelhaus- und Gewerbegebiete vorhanden. Am nördlichen und nordöstlichen Rand befinden sich Strauch-Baumhecken. Im Westen grenzt ein kleines Waldstück an den Geltungsbereich.

Brutvögel

Die vorhandenen Biotopstrukturen bieten Habitatpotenzial für Brutvögel der halboffenen Landschaft wie Fasan, Schafstelze und Goldammer. Das Vorkommen von Arten des Offenlandes

¹⁵ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

wie Kiebitz oder Feldlerche kann auf Grund der geringen Gebietsgröße und der Nähe zu Gewerbe- und Siedlungsstrukturen sowie der Gehölzreihe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In den Gehölzen (Stieleiche, Pappel, Birke, Weißdorn) sind Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten möglich.

Im Bereich der gewerblichen Nutzung sind Scheunen und kleine Gebäude vorhanden, die gebäudebrütenden Vogelarten wie Schwalben als Habitat dienen können.

Fledermäuse

Sowohl die Gehölze als auch die Gebäude bieten potenzielle Quartiere für Fledermäuse. Gehölzhöhlen wurden bei der Begehung zwar nicht festgestellt, sind jedoch generell nicht auszuschließen.

Zudem sind entlang der Gehölze und des Fließgewässers potenzielle Jagdhabitats vorhanden.

Sonstige Arten

Das Fließgewässer im Geltungsbereich stellt ein potenzielles Habitat für gewässergebundene artenschutzrechtlich relevante Tierarten wie Libellen oder Amphibien dar.

Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen wie Säugetieren (ohne Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Libellen oder Heuschrecken sind auf Grund der Standortausprägung und der Habitatansprüche nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Verletzungen oder Tötungen sind möglich, falls im Zuge von Gehölzbeseitigungen, Baufeldfreimachung oder Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden. Da die vorhandenen Gehölze jedoch erhalten bleiben, ist das Risiko hierfür zwar verringert, aber nicht ganz auszuschließen.

In diesem Zusammenhang kann eine Tötung von Tieren in der Regel unter der Berücksichtigung bauzeitlicher Regelungen vermieden werden. Oben genannte Arbeiten sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Quartierszeiten von Fledermäusen durchzuführen. Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der von Baumaßnahmen betroffenen Bereiche auf besetzte Vogelniststätten und Fledermaus-Quartiere erfolgen.

Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z.B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung) oder ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für die zu erwartenden Brutvögel und Fledermäuse liegen im Umfeld des Geltungsbereiches sowie nach Abschluss der Bauphase auch innerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der Anpflanzflächen weiterhin geeignete Habitatqualitäten vor. Artenschutzrechtlich relevante Störungen werden somit nicht prognostiziert.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchen-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Betroffenheit von aktuell besetzten Lebensstätten durch eine zeitliche Anpassung (vgl. Tötungsverbot) vermieden werden. An den vorhandenen Gehölzen und Gebäuden können ggf. dauerhaft wiedergenutzte Brutvogel-Nester und Fledermausquartiere betroffen sein. Vor Abrissarbeiten oder Fällungen ist eine Überprüfung durch eine fachkundige Person erforderlich. Sollten dabei dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten festgestellt werden, wäre anhand einer einzelfallbezogenen Prüfung zu klären, ob die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Lebensstätte ohnehin im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt oder ob diese ggf. durch die Anbringung geeigneter Nisthilfen bzw. künstlicher Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden muss.

Fazit

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Maßnahmen sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels¹⁶ erfasst.

Derzeitiger Zustand

Biotoptypen/Pflanzen:

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) befindet sich der Geltungsbereich in einem Bereich der Biotoptypen mit Grundbedeutung.¹⁷ Im nördlichen Teil ist ein Acker (Am) vorhanden, der nach Norden und Osten von Strauch-Baumhecken (HFM) und Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) eingerahmt wird. Im Nordosten befindet sich zudem ein Einzelbaum (HBE) und im Norden verläuft ein Graben (FG) am Rand. Südlich des Ackers befindet sich ein Graben (FG), dessen Ufer von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer bis feuchter Standorte (UHM/UHF) gebildet werden. Dieser grenzt den Ackerbereich von den siedlungsnahen Biotopen im Süden ab. Hier ist im Westen eine extensiv genutzte bzw. halbruderaler Grünlandfläche (GE/UH) vorhanden. Südlich grenzen an diese Einzel- und Reihenhausbiotope (OE) mit den dazugehörigen Hausgärten (PH und PHG) und Scher- und Trittrassen (GR) sowie im Osten ein Industrie- und Gewerbekomplex (OG) an. Zwischen diesem und dem „Birkenkamps Weg“ befindet sich noch ein Scher- und Trittrassen. Der Südwestliche Teil des Geltungsbereichs ist ebenfalls von Einzel- und Reihenhausgebieten und Scher- und Trittrassen geprägt. Nördlich hiervon wird ein Teil des Laubforstes aus einheimischen Arten (WXH) vom Geltungsbereich erfasst.

Das unmittelbare Umfeld bilden im Süden die Straße „Paschenburg“, im Osten der „Birkenkamps Weg“ und im Norden der Weg „In den Füchten“. Im Westen grenzen Acker und Einzel- und Reihenhausgebiet direkt an eine Grünlandfläche, während die extensiv genutzte Grünlandfläche an den restlichen, nicht zum Geltungsbereich gehörigen Teil des Laubforst aus einheimischen Arten grenzt.

Tiere:

Es wurde keine gezielte Erfassung von Tiergruppen durchgeführt. Stattdessen wird anhand der vorhandenen Biotoptypen das Potenzial für das Vorkommen von Tiergruppen abgeschätzt.

Da es sich bei den vorhandenen Biotopen sowohl um Offenlandbiotope als auch Gehölz- und Siedlungsbiotope handelt, bietet der Geltungsbereich Potenzial für das Vorkommen von Arten verschiedener Lebensräume. Die Strauch-Baumhecken sowie der Laubforst bieten Nistplätze für gehölzgebundene Vogelarten und potenzielle Quartiere für Fledermäuse. Baumhöhlen wurden nicht festgestellt, sind jedoch nicht vollständig auszuschließen. Die Hecken können zudem strukturgebundenen Fledermausarten als Jagd- und Balzhabitate dienen.

Die Gebäude (besonders die an den Grünlandbereich grenzende Scheune) bieten gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten potenziellen Lebensraum. In den offeneren Grünland- und halbruderalen Gras- und Staudenflurbereichen ist das Vorkommen von Wiesenbrütern möglich.

¹⁶ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

¹⁷ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 1: Arten und Biotope

Auf Grund der geringen Flächengröße, der angrenzenden Gehölze und der Siedlungsnähe kann das Vorkommen von Offenlandbrütern wie Kiebitz oder Feldlerche in dem Ackerbereich als unwahrscheinlich angesehen werden.

Der Graben zwischen Acker- und Grünlandbereich bietet sowohl Potenzial als Jagdhabitat für Fledermäuse als auch Potenzial als Lebensraum für wassergebundene Tierarten wie Libellen und Amphibien.

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) befindet sich der Geltungsbereich in einem Bereich der Biotoptypen mit Grundbedeutung.¹⁸

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die derzeitigen Nutzungen fortbestehen. Änderungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht ersichtlich.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Der rund 19.871 m² große Geltungsbereich umfasst bisher unversiegelte Ackerflächen, Grünland und wohnbaulich und gewerblich genutzte Fläche.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler. Im Plangebiet ist der Bodentyp Mittlerer Gley-Podsol vorzufinden. Die Bodenfunktionen sind gering durch Bodenverdichtung gefährdet und die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird ebenfalls als gering eingestuft. Der Geltungsbereich befindet sich nicht im Suchraum für schutzwürdige Böden.¹⁹

Der Boden des Plangebietes ist nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) in einem Bereich mit beeinträchtiger/ gefährdeter Funktionsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt. Zudem handelt es sich um einen Bereich mit hohem bis sehr hohem Winderosionsrisiko.²⁰

Hinweise über Altlasten im Geltungsbereich liegen nicht vor.²¹

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Schutzgutes Fläche und Boden sind nicht ersichtlich, da bei einer Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich die derzeitige Nutzung beibehalten wird.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Die Grundwasserneubildrate (Referenzzeitraum 1991-2020) liegt innerhalb des Geltungsbereiches zwischen 0-50 mm/a und 50-100 mm/a. Das Schutzpotenzial der

¹⁸ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 1: Arten und Biotope

¹⁹ NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Juli 2023)

²⁰ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 3a: Boden.

²¹ NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Juli 2023).

Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft.²² Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen >32,5 und 35 m NHN bei einer Geländehöhe im Geltungsbereich zwischen 34 und 35 m.

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) liegt der Geltungsbereich in einem Bereich mit beeinträchtigter/ gefährdeter Funktionsfähigkeit des Wassers im Naturhaushalt. Zudem handelt es sich um einen Bereich mit hohem bis sehr hohem Nitrat Auswaschungsrisiko.²³

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.²⁴

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG).²⁵

Innerhalb des zentralen Geltungsbereiches verläuft ein Graben.²⁶

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Nutzungsänderungen nicht ersichtlich. Eine Änderung bezüglich des Schutzgutes Wasser ist daher ebenfalls nicht ersichtlich.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich wird der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich mit relativ hohem Austausch und mäßiger Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief“ zugeordnet. Der Landkreis Diepholz befindet sich im klimatischen Übergangsbereich zwischen dem mehr kontinental geprägten Klima des mittleren Wesertals und dem mehr atlantisch geprägten Klima der Diepholzer Moorniederung. Aufgrund der mäßigen Temperaturschwankungen und der relativ milden Winter kann das Klima als maritim geprägt bezeichnet werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches beträgt der durchschnittlich jährliche Niederschlag etwa 678 mm und die durchschnittliche Jahrestemperatur wird mit rund 10 °C angegeben.²⁷

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Geltungsbereich selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

²² NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Juli 2023)

²³ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 3b: Wasser.

²⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Hydrologie. (Zugriff: Juli 2023)

²⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Hochwasserschutz. (Zugriff: Juli 2023)

²⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten. Hydrologie. (Zugriff: Juli 2023)

²⁷ NIBIS® Kartenserver (2014): Klima und Klimawandel. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Juli 2023).

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich gehört zur naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich Gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm in der naturräumlichen Haupteinheit *Diepholzer Moorniederung* und einem Bereich mit einem Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart.²⁸

Er umfasst Acker- und Grünlandflächen, einen Teilbereich eines Waldstücks sowie Siedlungs- und Gewerbebereiche und weist ein flaches Relief auf. Angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Flächen und der Rest des kleinen Waldstücks.

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) besitzen die Landschaftsbildeinheit des Geltungsbereiches eine hohe Bedeutung.²⁹

Gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm befindet sich der Geltungsbereich in dem Kulturlandschaftsraum *Diepholzer Moorniederung mit Dümmer* und einem Bereich mit einem Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart.³⁰

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Nutzung des Geltungsbereichs bestehen bleiben. Änderungen hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes sind daher nicht ersichtlich.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs befinden sich Bereiche mit Wohnnutzung, der südöstliche Teil wird gewerblich genutzt. Südlich an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich ebenfalls Bereiche mit Wohnnutzung und ein Kleingewerbe.

Innerhalb des Geltungsbereiches und in der unmittelbaren Umgebung befindet sich kein Störfallbetrieb. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sind auch keine solchen Vorhaben zu erwarten. Erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen liegen nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen bezüglich des Schutzgutes Mensch sind nicht ersichtlich, da voraussichtlich die Fläche weiterhin in der bestehenden Form genutzt wird.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Hinweise auf Kulturgüter innerhalb des Geltungsbereiches liegen nicht vor.

Als sonstiges Sachgut ist die landwirtschaftliche Fläche sowie die Bestandsgebäude zu nennen.

²⁸ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Karte 3: Schutzgut Landschaftsbild.

²⁹ Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan. Karte 2: Landschaftsbild.

³⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Karte 3: Schutzgut Landschaftsbild.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung wird keine Nutzungsänderung ermöglicht. Änderungen bezüglich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets auf rd. 0,42 ha
- Festsetzung eines Gewerbegebiets auf rd. 1,57 ha

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die geplanten Gewerbegebiete werden die bestehenden Biotopstrukturen in Anspruch genommen, sodass ihre Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren geht.

Gemäß Festsetzungen der 135. Flächennutzungsplanänderung sind innerhalb des Gewerbegebiets Flächeninanspruchnahmen im Umfang von rd. 1,57 ha zulässig. Betroffen sind dabei

Acker- und Grünlandflächen, Halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Scher- und Trittrassen. Die Flächenverluste werden als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung eingestuft.

Im geplanten Wohngebiet bleibt die vorhandene Nutzung bestehen, weshalb hier nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt zu rechnen ist. Dies ist auch in der für die Gewässerunterhaltung festgesetzten Fläche der Fall. Hier ist allerdings damit zu rechnen, dass die Bereiche durch die dichtere Bebauung für die bisher vorkommenden Tierarten unattraktiv werden.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Mit der Umsetzung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und extensiv genutzter Grünflächen für ein Gewerbegebiet zur Verdichtung und Versiegelung von Böden, die ihre Funktionen im Naturhaushalt verlieren. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme beläuft sich nach dem F-Plan auf:

- ca. 7.920 m² innerhalb des Gewerbegebiets im Außenbereich

In der Wohnbaufläche und der gewerblichen Baufläche im Innenbereich ist nicht mit zusätzlichen Versiegelungen zu rechnen.

Die direkten Flächeninanspruchnahmen stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dar.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Mit den Neuversiegelungen wird sich der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser erhöhen, wodurch sich die im Ausgangszustand geringe Grundwasserneubildungsrate weiter verringert. Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (2008) liegt der Geltungsbereich in einem Bereich mit beeinträchtigter/ gefährdeter Funktionsfähigkeit des Wassers im Naturhaushalt. Dieser Eingriff in den Wasserhaushalt ist vor dem Hintergrund der im Ausgangszustand sehr geringen Grundwasserneubildung nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.

In der Straße Paschenburg ist ein Regenwasserkanal vorhanden, an den das Gebiet angeschlossen werden soll.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Planung gehen Freiflächen verloren. Mit der Versiegelung sowie der Überbauung der bisher unbebauten Flächen geht ein Verlust der Kaltluftklimatope Acker und Grünland und damit eine stärkere Erwärmung sowie folglich eine Veränderung des Lokalklimas einher.

Eine Änderung im Hinblick auf die Luftqualität ist durch eine Umsetzung der Planung möglich, weil sich emittierende Gewerbebetriebe ansiedeln können.

Mit der Umsetzung des allgemeinen Wohngebietes ist höchstens ein geringfügig höherer Schadstoffausstoß durch Heizungsanlagen und Anwohnerverkehr zu erwarten, da hier bereits eine Wohnnutzung besteht.

Insgesamt sind die Auswirkungen somit nicht als erheblich einzustufen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Mit der Umsetzung der Planung gehen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen am Siedlungsrand verloren. Aus dem parallel erstellten Bebauungsplan Nr. 20 ist bekannt, dass randliche Eingrünungen in Norden und Nordosten des Geltungsbereichs sowie eine maximal zulässige Firsthöhe von 9,5 m festgelegt werden. Dies trägt zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei. Diese werden somit als nicht erheblich eingestuft.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Mit der Umsetzung der Planungen werden Wohnraum und Arbeitsplätze geschaffen.

Im Bereich des geplanten Gewerbegebiets ist mit einer Erhöhung betriebsbedingter Schadstoff- und Lärmemissionen zu rechnen. Da im geplanten eingeschränkten Gewerbegebiet nur Gewerbebetriebe zugelassen werden, die die Wohnnutzung im geplanten allgemeinen Wohngebiet nicht stören, sind hier keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Insgesamt werden die Auswirkungen auf den Menschen als nicht erheblich eingestuft.

Durch die 135. Änderung des Flächennutzungsplanes könnte potenziell ein Störfallbetrieb ermöglicht werden, jedoch ist aus dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 20 bekannt, dass dies nicht der Fall ist.

Durch die Lage des Geltungsbereichs in einem Hochwasserrisikogebiet (HQextrem) kann es zu einer Betroffenheit des Menschen durch Hochwasserereignisse kommen.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Von der Planung sind keine Kulturgüter betroffen. Es geht jedoch landwirtschaftliche Nutzfläche als Sachgut verloren.

Es liegen keine Hinweise auf vorhandene Bodendenkmale vor. Sollten jedoch bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese nach den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Die 135. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen vor. Im parallel aufgestellten

Bebauungsplan Nr. 20 wird jedoch durch folgende Maßnahmen im Rahmen der Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Begrenzung der maximalen Bauhöhe auf 9,5 m, sodass die optische Wirkung der Bebauung räumlich begrenzt ist
- Die Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten auf maximal fünf Wohneinheiten pro Wohngebäude und eine Wohneinheit pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche sowie die Begrenzung der Gebäudelängen auf 20 m für Einzelhäuser und 15 m für Doppelhaushälften im allgemeinen Wohngebiet trägt ebenfalls zur Begrenzung der optischen Wirkung der Planung bei
- Die randlichen Gehölzpflanzungen tragen zu einer landschaftlichen Eingrünung des geplanten Gewerbegebiets bei
- Die straßenbegleitenden Gehölze bleiben erhalten

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.

- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.
- Da der Geltungsbereich in einem Hochwasserrisikogebiet liegt, müssen die Gebäude dem-entsprechend hochwasserangepasst gebaut werden.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beein-trächtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die un-vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie Wasser.

Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Die 135. Änderung des Flächennutzungsplanes legt keine Ausgleichsmaßnahmen fest. Im pa-rallel erstellten Bebauungsplan Nr. 20 ist im Norden und Nordosten des Geltungsbereichs eine dreireihige Heckenpflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern geplant.

Eine solche junge Hecke wäre nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drachenfels, 2021) als Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG) einzustufen und geht nach dem Städtetagmodell mit dem Wertfaktor 3 in die Ermittlung des Planwertes ein. Die Höhe des Faktors geht auch aus der ausgleichenden Wirkung gegenüber den erheblichen Beeinträchti-gungen der anderen Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser hervor.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffs-bilanzierung) nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags³¹ vorgenommen. Zur rech-nerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen wer-den Wertfaktoren (WF) zugeordnet, wobei WF 0 den niedrigsten Wert darstellt und WF 5 den höchsten. Durch Multiplikation der Wertstufe mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert in Werteinheiten (WE), der zu Gesamtwertigkeit des Geltungsbereiches im ge-genwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wer-tigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Da im Vergleich zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 20 in der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes nur Bereiche der Innenentwicklung zusätzlich dargestellt werden, die in der Vorher-Nachher-Betrachtung der Eingriffsregelung flächenneutral bleiben und ohne Wertung (o. W.) eingestellt werden, ist die Menge der zu kompensierenden Werteinheiten iden-tisch.

Somit beträgt das Defizit durch die Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des F-Plans rd. 10.000 Werteinheiten. Eine detaillierte Bilanzierung ist dem parallel aufgestellten Bau-ungsplan Nr. 20 zu entnehmen.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfah-rensverlauf ergänzt.

³¹ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

Fazit zur Eingriffsregelung

Wird im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Die Planung soll Arbeitsplätze und Wohnraum schaffen. Dafür werden eine Wohnbaufläche und gewerbliche Baufläche geplant. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Umsetzung der Planung nicht abgeleitet.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender Fachgrundlagen:
 - Auszug aus dem Kanalkataster Paschenburg
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz
- Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags.

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht. ³²

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

³²

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Samtgemeinde Kirchdorf wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Geltungsbereiches durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Samtgemeinde Kirchdorf wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Samtgemeinde Kirchdorf wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung wird zum Entwurf ergänzt.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; NLWKN Stand März 2021.
- Landkreis Diepholz (2016): Regionales Raumordnungsprogramm.
- Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan.
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.
- Niedersächsischer Umweltkartenserver, abrufbar unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de.
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.
- Niedersächsisches Umweltportal NUMIS, abrufbar unter <https://numis.niedersachsen.de/kartendienste>

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Umsetzung von Wohnbaufläche und gewerblicher Baufläche auf bisher überwiegend als Acker oder Grünland sowie wohnbau- oder gewerblich genutzten Flächen.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,99 ha mit Acker, Laubforst aus einheimischen Arten, extensiv genutztem Grünland, Strauch-Baumhecken und Einzelbäumen, Halbruderalen Gras- und Staudenfluren, einem Graben sowie Einzelhausgebieten mit Hausgärten und einem Gewerbekomplex.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Während der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten. Mit der Wohnbebauung und dem zu erwartenden Anwohnerverkehr sind durch Heizungsanlagen und Autos und mit den Gewerbebetrieben und dem zu erwartenden Verkehr zusätzliche Emissionen zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Es liegen keine Angaben über die Art und Menge der erzeugten Abfälle vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sind keine Störfallbetriebe und damit keine besonderen Anfälligkeiten für Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Eine Kumulierung mit Umweltauswirkungen benachbarter Geltungsbereiche ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Durch den Verlust von Freiflächen kommt es zu kleinräumigen Veränderungen des Lokalklimas. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Die bei der Bau- und Betriebsphase eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	X	o	X	o	X	X	X	X	x	o	X	Mit der Umsetzung der Planung kommt es zum Lebensraumverlust von Tieren.
Pflanzen	X	X	o	X	o	X	X	X	X	x	o	X	Mit der Umsetzung der Planung kommt es zum Lebensraumverlust von Pflanzen.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	X	X	Es kommt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Außenbereich
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	o	X	Mit der Umsetzung der Planung gehen zusätzliche Bodenversiegelungen im Umfang von rd. 8.120 m ² einher.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Durch Bodenversiegelungen kommt es zur Erhöhung des Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser und zur Verringerung der Grundwasserneubildung. Der Geltungsbereich wird an die bestehende Kanalisation der Straße „Paschenburg“ angeschlossen.
Luft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Durch die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ist eine Verschlechterung der Luftqualität möglich.
Klima	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Großräumige Änderungen sind nicht ersichtlich.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	X	o	o	o	o	x	x	x	X	o	o	X	Es kommt lokal begrenzt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Großräumige Veränderungen sind nicht ersichtlich.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Landschaftsplänen	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans werden von der Planung nicht beeinträchtigt.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Sonstige Pläne sind nicht bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.